

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ¹

der Stadt Dessau-Roßlau

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Die Einführung des Deutschlandtickets ist zum 1. Mai 2023 erfolgt. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG)² angepasst. Für das Einführungsjahr hatten sich der Bund und die Länder darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Einführungsjahr 2023 entstanden sind, wurden je zur Hälfte von dem Bund und den Ländern getragen. Für das zweite Anwendungsjahr (2024) hatte sich die Ministerpräsidentenkonferenz zusammen mit dem Bundeskanzler (am 6. November 2023) darauf verständigt, dass überschüssige Ausgleichsmittel des Einführungsjahres in das zweite Anwendungsjahr übertragen werden. Zudem wurden die Verkehrsminister beauftragt Vorschläge zu entwickeln, so dass ein Nachschuss im Jahr 2024 ausgeschlossen werden kann.

Der Bund hatte im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen ÖPNV (Straßenpersonennahverkehr). Die Muster-Richtlinien

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

²Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. L S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107).

Deutschlandticket 2023 wurden von den Ländern jeweils auf die konkreten Verhältnisse vor Ort angepasst und umgesetzt. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit den Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2023 entsprechende Regelungen erlassen. Der Aufgabenträger hat auf diesen Grundlagen für das Jahr 2023 die entsprechende Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Dessau-Roßlau über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖPNV mit Datum vom 23. Oktober 2023 erlassen.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets hat der Koordinierungsrat am 16. November 2023 die neuen Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024) verabschiedet – siehe **Anlage 1**. Diese basieren auf den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06. November 2023 erstellt, dass die in 2023 und 2024 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 6 Mrd. Euro ausgeglichen wird. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe der Muster-Richtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine moderate Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Auf der Grundlage der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erlässt das Land Sachsen-Anhalt die Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Sachsen-Anhalt (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024) – siehe **Anlage 2**. Sollten zur Beschlussfassung dieser allgemeinen Vorschrift keine rechtswirksamen Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 vorliegen, ist übergangsweise der Entwurf der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 vom 13. Dezember 2023 anzuwenden.

Die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften für den SPNV und dem allgemeinen ÖPNV liegt bei der Stadt Dessau-Roßlau als zuständigem Aufgabenträger. Vor diesem Hintergrund erlässt die Stadt Dessau-Roßlau eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Verkehrsunternehmen zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 sowie der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024. Dadurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2024 umgesetzt.

Den Aufgabenträgern wurde empfohlen, ihre Umsetzungsregelungen (öffentliche Dienstleistungsaufträge oder allgemeine Vorschriften) vorerst bis Ende April 2024 zu befristen, da bis zu diesem Zeitpunkt auch Klarheit über die Gesamtfinanzierung und möglicher Preisanpassungen beim Deutschlandticket besteht.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der § 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) i.V.m. den § 1 Abs. 1 und § 35 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Dessau-Roßlau die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖPNV und SPNV sowie zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für ihr Zuständigkeitsgebiet.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (siehe § 2 Abs. 4 dieser Vorschrift) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV und SPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (siehe § 8 dieser Vorschrift) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen (im Folgenden: „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“).

Die Tarifanwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 11. Dezember 2023 (siehe **Anlage 3**) bzw. der in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Koordinierungsrates (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>) veröffentlichten Tarifbestimmungen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; es gelten die vorhandenen entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der Stadt Dessau-Roßlau. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets auf der Grundlage des Beschlusses des Koordinierungsrates vom 20. März 2023 für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ (siehe **Anlage 4**) zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung (siehe **Anlage 5**) für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.

Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder im allgemeinen ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine

entsprechende Verpflichtung bezüglich der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erhalten.

(2) Die Tarifierungspflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Vorschrift beinhaltet zudem die Beförderung von Fahrgästen mit ermäßigten Deutschlandtickets (Semesterticket, Sozialticket usw.).

(3) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierung erforderlich, Tarifierungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifierungen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Die Umsetzung des Deutschlandtickets, entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen, ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

(4) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Dessau-Roßlau – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV und SPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierung einschließlich Tarifierung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Tarifierungspflicht des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Das Gleiche gilt für alle weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket.

§ 4 Ausgleichsleistungen

(1) Nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Richtlinien vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Die Stadt Dessau-Roßlau als Aufgabenträger beantragt diese

Ausgleichsleistungen beim Land Sachsen-Anhalt und leitet diese in dem vom Land Sachsen-Anhalt bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter.

Nur soweit das Land eine Tarifvorgabe nach Landesrecht getroffen hat und der Aufgabenträger bis zum 31. März keine Regelung in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer allgemeinen Vorschrift gemäß Ziffer 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 getroffen hat, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2024 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem PBefG oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im SPNV erbringen.

In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 bzw. der Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

Die Verkehrsunternehmen haben grundsätzlich nach Maßgabe der Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024, insbesondere nach den Regelungen „Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen“ für das Jahr 2024 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Tarifierung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile.

Bei Tarifierungen von 2023 auf 2024 werden gemäß Ziffer 2 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 die Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen 2019 von 2023 auf 2024 im Altsortiment nur bis zu einer Höhe von 8 Prozent beim Ausgleich anerkannt.

(2) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. der Regelungen „Sonstige Bestimmungen“ der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.

(3) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

(4) Die Vermeidung einer Überkompensation beim allgemeinen ÖPNV und beim SPNV wird im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährleistet. Die Überkompensationskontrolle ist auf der Grundlage der öffentlichen Dienstleistungsaufträge während der Laufzeit des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags abgesichert.

Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierung des Deutschlandtickets nach § 4 Abs. 1 i. S. von § 4 Abs. 2 dieser allgemeinen Vorschrift nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bescheinigen (inkl. Überkompensationskontrolle).

Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen für das Jahr 2024 umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen

müssen einer Überprüfung durch die Stadt Dessau-Roßlau zugänglich gemacht werden. Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 4 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift bis zum 15. September 2025 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen.

Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe, einschließlich Zinsen gemäß den sonstigen Bestimmungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

Sollte beim SPNV abweichend von den Regelungen „Sonstige Bestimmungen“ der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 i.V.m. den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024, aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Gerichts, eine weitergehende als die vorstehend beschriebene Überkompensationskontrolle erforderlich werden, gilt das in der **Anlage 6** geregelte Verfahren.

§ 5 Darlegungs- und Nachweispflichten

(1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, für ihren Vertrieb (umfasst eigene Verkäufe des Verkehrsunternehmens und Verkäufe im Namen/auf Rechnung des Verkehrsunternehmens) sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält eine Abschrift der Meldung.

(3) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Aufgabeträger unverzüglich über die Einführung eines Semestertickets zu informieren und ihre Tarifbestimmungen dahingehend anzupassen.

(4) Für die Antragstellung der Stadt Dessau-Roßlau beim Land Sachsen-Anhalt gemäß den Regelungen „Verfahren“ der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 15. August 2024 die Berechnungen bzw. die Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nr. 5.2 der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 genannten Berechnungsmethode vorzulegen.

(5) Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10. Februar des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschienenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden
- soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilungen bis zum 10. Februar des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung
- Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist
- Nachweise über die Entwicklung von Vertriebsprovisionen, soweit positive und/oder negative Effekte in Bezug auf Verkaufsprovisionen geltend gemacht werden
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 4 dieser Vorschrift einschließlich einer Bestätigung der Einhaltung im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

(6) Die Stadt Dessau-Roßlau kann von den Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen, Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist.

Werden die unter § 4 Abs. 4 dieser allgemeinen Vorschrift genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind gemäß der §§ 48, 49, 49a des VwVfG i.V.m. § 1 des VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt insoweit zurückzuzahlen.

(7) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen.

(8) Die Stadt Dessau-Roßlau kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder Ähnliches selbst oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

(9) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Regelungen der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verkehrsunternehmen und der Stadt Dessau-Roßlau getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 6 Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

(1) Die Abwicklung des gesamten Verfahrens richtet sich nach den Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält auf formlosen Antrag, bis zur Bewilligung der nach den Regelungen „Verfahren“ der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024 zu beantragenden Billigkeitsleistungen, Vorauszahlungen. Die Gesamthöhe der Vorauszahlungen darf bis zu 100 Prozent des im Jahr 2023 im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährten Ausgleichs betragen.

Bei der Stadt Dessau-Roßlau sind bis spätestens zum 31. März 2024 etwaige Vorauszahlungsansprüche durch die Verkehrsunternehmen formlos zu beantragen. Die Stadt Dessau-Roßlau leitet die Vorauszahlungen unverzüglich an das beantragende Verkehrsunternehmen weiter.

(3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach § 6 Abs. 2 dieser allgemeinen Vorschrift. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsung gemäß den Regelungen „Verfahren“ der Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024.

§ 7 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die

Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den weiteren Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

(2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen Ausgleichsleistungen aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

(1) Diese allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Diese Allgemeinverfügung tritt zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(3) Die Stadt Dessau-Roßlau kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets jederzeit widerrufen, insbesondere wenn der Bund und/oder das Land Sachsen-Anhalt keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines Widerrufs entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift bis zur Außerkraftsetzung zu Ende geführt (insbesondere die Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und die Durchführung der Schlussabrechnung).

(4) Diese allgemeine Vorschrift kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlagen

Anlage 1: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)

Anlage 2: Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Sachsen-Anhalt (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024)

Anlage 3: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 11. Dezember 2023

Anlage 4: Regelungen zur Einnahmenaufteilung (Beschluss vom 20. März 2023 für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“)

Anlage 5: Regelungen zur Einnahmenaufteilung (Umlaufbeschluss vom 6. April 2023)

Anlage 6: Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister